

2
Finanzen

Satzung
der Stadt Kaiserslautern
über die Erhebung von Beiträgen für den Bau und die Unterhaltung
der Feld- und Waldwege
vom 10.12.1993

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 02.06.1992 (GVBl. S. 143), und der §§ 1, 2, 15 Abs. 1, 18 Abs. 3 und 19 Abs. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 05.05.1986 (GVBl. S. 103), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 02.06.1992 (GVBl. S. 143) hat der Rat der Stadt Kaiserslautern am 08.11.1993 folgende Satzung beschlossen: *)

*) Änderungen siehe Rückseite

- a) Satzung vom 11.04.1997 gem. Stadtratsbeschluss vom 03.03.1997. Die Satzung wurde am 23.04.1997 gem. §§ 24, 27 GemO und 17 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" - Ausgabe Kaiserslautern - öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung ist am 24.04.1997 in Kraft getreten.

- b) Satzung vom 23.08.2010 gem. Stadtratsbeschluss vom 28.06.2010. Die Satzung wurde am 25.08.2010 gem. §§ 24, 27 GemO und 17 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" - Ausgabe Kaiserslautern - öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung ist am 25.08.2010 in Kraft getreten.

§ 1
Erhebung von Beiträgen

- (1) Die Stadt Kaiserslautern erhebt wiederkehrende Beiträge für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten von Feld- und Waldwegen.
- (2) Der Beitragssatz wird in der jeweiligen Haushaltssatzung festgelegt.

§ 2 ³⁾
Beitragspflichtige Grundstücke

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Stadt Kaiserslautern gelegenen Grundstücke, die durch Feld-, oder Waldwege erschlossen sind.
- (2) Ein Grundstück oder Grundstücksteil wird durch einen Feld- oder Waldweg erschlossen, wenn die tatsächlich und rechtlich nicht ausgeschlossene Möglichkeit besteht, das Grundstück oder Grundstücksteil zu Bewirtschaftungszwecken zu erreichen. Hierbei ist es unbeachtlich, ob es unmittelbar an einen Feld- oder Waldweg angrenzt oder nur über andere Grundstücke zu einem Feld- oder Waldweg erschlossen ist.
- (3) Ausgenommen von der Beitragspflicht sind die eine wirtschaftliche Einheit im Sinne des Bewertungsgesetzes bildenden Betriebe der Forstwirtschaft mit einer jeweiligen Gesamtgröße von über 100 ha, soweit der Eigentümer die Ausbau- und Unterhaltungskosten für die Waldwege selbst trägt.

§ 3 ¹⁾
Beitragsmaßstab und Abrundung

- (1) Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.
- (2) Die Grundstücksfläche wird auf 100 m² auf- und abgerundet.

§ 4 ²⁾
Beitragsschuldner, Fälligkeit

- (1) Schuldner der Beiträge sind die Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten der beitragspflichtigen Grundstücke nach § 2.

³⁾ Fassung vom 23.08.2010

¹⁾ Fassung vom 11.04.1997

²⁾ Fassung vom 11.04.1997

- (2) Die Gebühr wird mit der Grundsteuer fällig, § 28 Grundsteuergesetz gilt entsprechend.

§ 5

Behandlung von Jagdpachtanteilen

- (1) Von den beitragsfähigen Aufwendungen und Kosten sind Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem abzuziehen, die die Grundstückseigentümer, ihre Vereinigungen oder Körperschaften für die Herstellung, den Ausbau und die Unterhaltung der Feld- und Waldwege der Stadt Kaiserslautern zur Verfügung stellen, wenn nicht Auszahlungsansprüchen von Grundstückseigentümern entsprochen wird; andernfalls ist nach Absatz 2 zu verfahren.
- (2) Werden der Stadt Kaiserslautern Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem nicht von allen Beitragsschuldnern zur Verfügung gestellt, so sind die der Stadt zufließenden Beträge auf die Beträge der Beitragsschuldner, die keine Auszahlungsansprüche gestellt haben, entsprechend anzurechnen.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die "Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Feld- und Waldschutz und für den Bau und die Unterhaltung der Feld- und Waldwege" vom 29.01.1988 außer Kraft.

Kaiserslautern, 10.12.1993
Stadtverwaltung

gez. Piontek
Oberbürgermeister

Die Satzung wurde am 22.12.1993 gem. §§ 24, 27 GemO und 16 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" - Ausgabe Kaiserslautern - öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung ist am 23.12.1993 in Kraft getreten.

Kaiserslautern, 01.03.1994
Stadtverwaltung
Im Auftrag

gez. Krieger
Amtsrat